

## **Hinweise zum Protokoll des Naturschutzbeirates**

**– Sitzung vom 08.09.20 –**

### **zu Punkt 8: Überprüfung von Festsetzungen zur Grüngestaltung in Bebauungsplänen**

1. Die Bauzustandsbesichtigungen sind gesetzlich sehr eingeschränkt worden bzw. für verzichtbar erklärt worden, um die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten.  
Auch die Kontrollen der grünplanerischen Festsetzungen im B-Plan können daher nur in Einzelfällen aufgrund der sehr begrenzt vorhandenen Personalressourcen in der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.
2. Bei den bauaufsichtlichen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Weitere Einzelheiten sind in der BauO geregelt. Nach § 62 sind bestimmte Bauvorhaben genehmigungsfrei. Ein Ermessen steht der unteren Bauaufsichtsbehörde hier somit nicht zu. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist außerdem abschließend in § 63 BauO NRW geregelt.

Beck

**An 360**

- **zur Info der Geschäftsführung des Naturschutzbeirates**